



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 13/20

Freitag, 27. März 2020

Haushaltssatzung

der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat das Vertretungsorgan der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	276.356.890 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	276.195.404 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	255.925.667 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	249.479.616 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.135.208 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.782.167 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	40.024.182 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.993.420 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

60.064.274 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

21.844.100 EUR

festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht, die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten. Der Haushaltsüberschuss in Höhe von

161.486 EUR

verringert den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** vom 08.12.2012, zuletzt geändert am 23.05.2013, entsprechend der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 285 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 690 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 495 v.H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für 2020 wird der Haushaltsausgleich für den gesamten Planungszeitraum 2020 bis 2023 erreicht.

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.

2. ku-Vermerke

Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

2) Für die Ausführung des Stellenplanes gilt im Übrigen folgendes:

1. Frei werdende Stellen dürfen erst nach einer zwölfmonatigen Vakanz besetzt werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- Interne Umsetzungen vorhandener Dauerkräfte
- Übernahme von Nachwuchskräften
- Feuerwehr
- Schulsekretariate
- Schreibdienst innerhalb der Kernverwaltung
- Sozial- und Erziehungsdienst

2. Über alle sonstigen Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

3) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

- 1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 KomHVO eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Budgets befindet sich in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

- 2) Um die Einhaltung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungsringe eingerichtet für
 - a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
 - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
 - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
 - d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung

Verschiebungen zwischen den Deckungsringen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 hat die Stadt Gladbeck eine neue Finanzsoftware eingeführt. Hierdurch können notwendige / gebotene Änderungen in der Mittelbewirtschaftung durch das Amt für kommunale Finanzen vorgenommen werden.

- 3) Die Anbringung von Mehreinnahmewachstvermerken ist zugelassen. Die jeweils bestehenden Vermerke ergeben sich aus dem Haushaltsplan.

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Mindererträge/-einzahlungen führen zu Minderaufwendungen/-auszahlungen.

Eine Übersicht über die einzelnen Mehreinnahmewachstvermerke befindet sich in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

- 4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
 - a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes wegen Über-/Unterschreitung der Wertgrenze geplanter Maßnahmen

- b) Kostenverschiebungen zwischen
 - Straßenbaumaßnahmen -ohne Finanzierungsanteile Dritter-
 - einzelnen Kanalbaumaßnahmen
 - zwischen einzelnen Maßnahmen zur Schaffung von U-3-Betreuungsplätzen
 - zwischen einzelnen Spielplatzmaßnahmen im Kostenträger 130101
 - und innerhalb einzelner Maßnahmen eines Produktes
- c) Kostenverschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Maßnahmen "Gute Schule 2020"
- d) Kostenverschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Maßnahmen im Sinne der Digitalisierung der Gladbecker Schulen (Digitalpakt)
- e) Kostenverschiebungen zwischen den Kostenträger 030101 (Grundschulen) bis 030106 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen bis 10.000 €
- f) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren

5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NRW

- a) für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Kostenträger 090101 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Kostenträger
- b) Veränderungen in der Höhe der Mittelbereitstellungen für Maßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres, die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezuschusst werden,

gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind.

Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.

- 6) Aus der Auflösung der "Stiftung Zukunftswerkstatt" stehen dem "Gladbecker Bündnis für Familie - Erziehung, Bildung, Zukunft" in den nächsten Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zur Mittelfreigabe wird der Sperrvermerk aufgehoben und die zentral veranschlagten Mittel werden ohne weitere Mittelbereitstellung nach § 83 GO der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zugeordnet.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 18.03.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 30.03.2020 bis 10.04.2020 während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus Gladbeck, 2. Obergeschoss, Zimmer 255 öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch das Corona-Virus, wird darum gebeten bei Interesse einer Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02043/99-2546 einen Termin im oben genannten Zeitraum zu vereinbaren. Zu diesem wird Sie ein Mitarbeiter der Verwaltung am Nordeingang des Neuen Rathauses abholen.

Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet unter der Adresse

[www.gladbeck.de/Rathaus Politik/Rathaus/BuergerService/Finanzen](http://www.gladbeck.de/Rathaus_Politik/Rathaus/BuergerService/Finanzen)

zur Verfügung gestellt und sind jederzeit abrufbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 23.03.2020

- Roland -
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.